



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Grundsätze des Förderprogrammes des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg im Rahmen des „Sonderprogrammes zur Stärkung der biologischen Vielfalt“

Geschäftszeichen:

VM 2-880-1/4/32

Inhaltsverzeichnis

1	VORBEMERKUNG	4
2	ZIEL UND ZWECK DER FÖRDERUNG	4
3	RECHTSGRUNDLAGEN UND ART DER FÖRDERUNG	4
4	GEGENSTAND DER FÖRDERUNG	5
4.1	Aushagerung und sonstige ökologische Aufwertung ausgewählter straßenbegleitender Grasflächen entlang von Kreis-, Landes- und Bundesstraßen (Nr. 3.1) des Maßnahmen- und Förderprogrammes)	5
4.2	Naturschutzfachliche Aufwertung von Rastplätzen und Kreisverkehren an Kreisstraßen (Nr. 3.2) des Maßnahmen- und Förderprogrammes)	6
4.3	Naturschutzfachliche Aufwertung von Grünflächen im Rahmen von Neubauvorhaben an Kreis- und Gemeindesstraßen (Nr. 3.4) des Maßnahmen- und Förderprogrammes)	7
4.4	Förderung von Maschinen/Maschinenbestandteilen zur Stärkung der biologischen Vielfalt (Nr. 3.5) des Maßnahmen- und Förderprogrammes)	7
4.5	Pilotprojekte zur Förderung der biologischen Vielfalt (Nr. 3.6 und 3.7) des Maßnahmen- und Förderprogrammes)	8
4.6	Wiedervernetzungsmaßnahmen (Nr. 3.8) des Maßnahmen- und Förderprogrammes)	8
5	ZUWENDUNGSEMPFÄNGER	8
6	ANTRAGSTELLUNG	9
6.1	Aushagerung und sonstige ökologische Aufwertung von Straßenbegleitgrün	9
6.2	Naturschutzfachliche Aufwertung von Rastplätzen und Kreisverkehren an Kreisstraßen	9

6.3	Naturschutzfachliche Aufwertung von Grasflächen im Rahmen von Neubauvorhaben an Kreis- und Gemeindesstraßen	10
6.4	Förderung von Maschinen/Maschinenbestandteilen zur Stärkung der biologischen Vielfalt	10
6.5	Einzelmaßnahmen u. Pilotprojekte zur Förderung der biologischen Vielfalt	10
6.6	Förderung von Maßnahmen der Wiedervernetzung und zur Stärkung der Verbundkorridore	10
7	BEWILLIGUNGSVERFAHREN	11
8	VERWENDUNGSNACHWEISE / MITTEILUNGS- UND BERICHTSPFLICHTEN	11

1 Vorbemerkung

Um dem zunehmenden Artenverlust in der Tier- und Pflanzenwelt entgegenzuwirken, hat die Landesregierung im Dezember 2017 das „Sonderprogramm zur Stärkung der biologischen Vielfalt“ aufgestellt, das auch in den Jahren 2023/24 fortgeführt wird. Im Zuge des Sonderprogrammes hat das Ministerium für Verkehr (VM) dieses Förderprogramm entwickelt.

2 Ziel und Zweck der Förderung

Das VM möchte durch die Förderung der ökologischen Aufwertung sowie der Aushagerung ausgewählter straßenbegleitender Flächen entlang von Kreis-, Landes- und Bundesstraßen, durch die naturschutzfachliche Aufwertung von Grasflächen im Rahmen von Neubauvorhaben an Kreis- und Gemeindegstraßen und durch die Förderung spezieller Maschinen/Maschinenbestandteile die Artenvielfalt in den straßenbegleitenden Grünflächen erhöhen und die Funktion des Straßenbegleitgrüns als Baustein des Biotopverbundes weiter ausbauen. Außerdem beabsichtigt das VM, die Wiedervernetzung von Lebensräumen an Straßen durch geeignete Maßnahmen zu fördern und durch Einzelmaßnahmen und Pilotprojekte an Verkehrswegen, beispielweise entlang von landeseigenen Schienenwegen, auch dort zur Stärkung der biologischen Vielfalt beizutragen.

3 Rechtsgrundlagen und Art der Förderung

- Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Grundsätze sowie den §§ 23 und 44 LHO und den VV hierzu im Rahmen der Projektförderung gewährt.
- Die Förderung der Aushagerungsmaßnahmen nach Nr. 3.1 des Maßnahmen- und Förderprogramms erfolgt mittels eines Zuschusses in Form einer Festbetragsfinanzierung auf Grundlage einer Pauschale pro ha und Mahdgang.
- Die Förderung der sonstigen Maßnahmen des Förderprogrammes erfolgt mittels eines Zuschusses in Form einer Anteilsfinanzierung.
- Im Einzelfall, wenn der Beginn des Vorhabens aus sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub duldet, kann eine Unbedenklichkeitsbescheinigung zum vorzeitigen förderunschädlichen Vorhabenbeginn beantragt werden.
- Die Zuwendungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt.

- Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.
- Zuwendungen können nur auf schriftlichen und ergänzend digitalen Antrag gewährt werden und nur dann, wenn es sich um ein förderfähiges Vorhaben handelt.
- Das Förderprogramm gilt für die Jahre 2023/24. Die Anträge sind beim VM einzureichen. Prüfungs-, Entscheidungs- und Bewilligungsstelle ist das VM Baden-Württemberg.
- Die Ausreichung der Mittel erfolgt mittels Zuwendungsbescheid.
- Auf das Prüfungsrecht des Rechnungshofs gemäß § 91 Landeshaushaltsordnung wird hingewiesen.

4 Gegenstand der Förderung

4.1 Aushagerung und sonstige ökologische Aufwertung ausgewählter straßenbegleitender Grasflächen entlang von Kreis-, Landes- und Bundesstraßen (Nr. 3.1) des Maßnahmen- und Förderprogrammes)

- Förderfähig sind bei der Aushagerung die im Vergleich zur Regelpflege entstehenden Mehrkosten für die Mahd, das Abräumen und die Entsorgung des Schnittgutes (Mehrkosten-Pauschale insbesondere für die Personal-, Maschinen- und Entsorgungskosten). Als Regelpflege wird die bisherige Pflege, üblicherweise jährliches Mulchen, definiert. Sofern es naturschutzfachlich erforderlich ist, kann auf einzelnen Flächen mit entsprechender naturschutzfachlicher Begründung auch eine ein- oder dreischürige Mahd durchgeführt werden. Für die Aushagerungsmaßnahmen können pauschal 2.000,- € pro ha und Mahd-gang angesetzt und abgerechnet werden. Mit der Pauschale sind sämtliche durch die Maßnahme entstehenden Mehrkosten und -aufwendungen (Fremd- und Eigenkosten/-aufwand) abgegolten.
- Die Maßnahmen sollen in der Regel von externen Dienstleistern durchgeführt werden. Sofern die Maßnahmen durch eine Straßenmeisterei durchgeführt werden, müssen die zugewiesenen Mittel zielgerichtet auf den entsprechenden Baulastträger verbucht werden.

- Wenn ein entsprechendes Samenpotential im Boden oder der Umgebung nicht zu erwarten ist, kann auch die Ein- oder Nachsaat mit gebietsheimischen Saatgutmischungen gefördert werden, um die Entwicklung in Richtung artenreicher Straßenbegleitgrünflächen zu beschleunigen.
- Die naturschutzfachliche Eignung der Flächen (Aufwertungspotenzial der Flächen) muss von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde bestätigt werden. Hierfür reicht eine kurze, verbal-argumentative Stellungnahme der Behörde (vgl. Ziff. 6.1). Zudem ist der Zeitpunkt der Maßnahmendurchführung mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Die Fortführung von geförderten Maßnahmen ist ebenfalls möglich.

4.2 Naturschutzfachliche Aufwertung von Rastplätzen und Kreisverkehren an Kreisstraßen (Nr. 3.2) des Maßnahmen- und Förderprogrammes)

- Durch die Anlage von strukturreichen Blühflächen mit hohem Nektar- und Pollenangebot auf Rastplätzen und Kreisverkehren an Kreisstraßen sollen Lebensräume für Insekten geschaffen werden. Zudem soll die Öffentlichkeit an geeigneten Stellen unter Wahrung der Verkehrssicherheit mit Informationsschildern über die Maßnahmen und ihren Zweck informiert werden.
- Förderfähig sind bis zu 75 % der Kosten für die Bodenvorbereitung inklusive Entsorgung des alten und Auftrag von neuem Bodenmaterial, die Beschaffung von und die Ansaat mit artenreichem, gebietsheimischem Saatgut sowie die Aufstellung von Informationsschildern an geeigneten Stellen. Die Maßnahmen können sowohl von Straßenmeistereien oder externen Dienstleistern durchgeführt werden.
- Die Saatgutmischungen, die daran angepasste Bodenvorbereitung und die Pflege müssen auf naturschutzfachlicher Grundlage an den Standort angepasst sein. Dies ist bei der Antragstellung darzulegen, denn es ist eine wesentliche Voraussetzung für das langfristige Bestehen der Flächen.
- Die naturschutzfachliche Eignung der Flächen (Aufwertungspotenzial der Flächen) muss von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde bestätigt werden. Hierfür reicht eine kurze, verbal-argumentative Stellungnahme der Behörde (vgl. Ziff. 6.2).

4.3 Naturschutzfachliche Aufwertung von Grünflächen im Rahmen von Neubauvorhaben an Kreis- und Gemeindestraßen (Nr. 3.4) des Maßnahmen- und Förderprogrammes)

- Wenn im Rahmen von Neubauvorhaben an Kreis- und Gemeindestraßen geeignete Straßennebenflächen mit besonders insektenfreundlichen gebietsheimischen Blühmischungen eingesät werden, können die dadurch entstehenden Mehrkosten anteilig übernommen werden. Es muss sich um Flächen handeln, bei denen noch keine Begrünung stattgefunden hat. Idealerweise sind dies süd-exponierte, magere Standorte mit geringem Oberbodenauftrag. Weiterhin dürfen nur Flächen vorgeschlagen werden, bei denen eine langfristige Pflege der angesäten Blühmischung gewährleistet ist.
- Förderfähig sind bis zu 75 % der Mehrkosten für die Beschaffung der ökologisch hochwertigen Blühmischungen und – sofern erforderlich – für Mehraufwendungen bei der Flächenvorbereitung.
- Die naturschutzfachliche Eignung der Flächen (Aufwertungspotenzial der Flächen) muss von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde bestätigt werden. Hierfür reicht eine kurze, verbal-argumentative Stellungnahme der Behörde (vgl. Ziff. 6.3).

4.4 Förderung von Maschinen/Maschinenbestandteilen zur Stärkung der biologischen Vielfalt (Nr. 3.5) des Maßnahmen- und Förderprogrammes)

- Die Beschaffung notwendiger Maschinen zur Durchführung von Aushagerungsmaßnahmen kann über das Sonderprogramm gefördert werden, wenn die langfristige Nutzung der Maschinen sichergestellt ist.
- Wenn die beantragten Maschinen für Aushagerungsmaßnahmen auf Flächen verwendet werden sollen, für die bereits Mittel für die Durchführung durch die Straßenmeistereien beantragt wurden (siehe 4.1), können, um eine Doppelförderung durch das Land auszuschließen, bei den Durchführungskosten ausschließlich Personal- und Betriebskosten angesetzt werden und keine Abschreibungskosten.
- Förderfähig sind bis zu 90% der Kosten für die Beschaffung der Geräte.
- Die beantragten Maschinen dürfen während der vorgesehenen Nutzungsdauer überwiegend nur für das Mähen und Abräumen straßenbegleitender Flächen zur

Erhöhung der Artenvielfalt eingesetzt werden. Die überwiegend dem Förderzweck entsprechende Nutzung muss im Antrag versichert und im Verwendungsnachweis bestätigt werden.

4.5 Pilotprojekte zur Förderung der biologischen Vielfalt (Nr. 3.6 und 3.7) des Maßnahmen- und Förderprogrammes)

Förderfähig sind die Kosten für Einzelmaßnahmen und Pilotprojekte zur Stärkung der biologischen Vielfalt an Bundes-, Landes- und Kommunalstraßen sowie sonstigen Verkehrswegen. Hierbei ist immer eine besondere Begründung, insbesondere des naturschutzfachlichen Mehrwertes, vorzulegen. Die Entscheidung über die Förderung und die Beurteilung der Angemessenheit der Kosten bzw. des Anteils der Kostenübernahme für Einzelmaßnahmen und Pilotprojekte erfolgt immer im Einzelfall.

4.6 Wiedervernetzungsmaßnahmen (Nr. 3.8) des Maßnahmen- und Förderprogrammes)

- Förderfähig sind Maßnahmen zur Stärkung des Biotopverbundes an bestehenden Querungshilfen sowie an bestehenden, technischen Querungsbauwerken.
- Außerdem können Maßnahmen gefördert werden, um die Zuführung zu den Querungshilfen zu verbessern.
- Die Entscheidung über die Förderung und die Beurteilung der Angemessenheit der Kosten bzw. des Anteils der Kostenübernahme erfolgt immer im Einzelfall.

5 Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können auf Basis des Maßnahmen- und Förderprogrammes sowie dieser Fördergrundsätze an Stadt- und Landkreise, Städte und Gemeinden sowie bei Einzelmaßnahmen und Pilotprojekten auch an sonstige Antragstellerinnen und Antragsteller gewährt werden.

6 Antragstellung

Anträge müssen immer vor Maßnahmenbeginn gestellt werden. Anträge können ab sofort gestellt werden. Die Anträge für Aushagerungsmaßnahmen sollen bis zum 24. April sowie Anträge für sonstige Maßnahmen bis zum 30. Juni des Jahres eingereicht werden, in dem mit den Maßnahmen begonnen werden soll.

Folgende Unterlagen sind bei der Antragstellung einzureichen:

6.1 Aushagerung und sonstige ökologische Aufwertung von Straßenbegleitgrün

- Flächeninformationen (Straße, Lage, Größe, Flurstücksnummern)
- Fotos der Maßnahmenflächen
- Kosten- und Finanzierungsplan der Maßnahme inklusive Darstellung der Kosten für die bisherige Regelpflege; sofern vorgesehen ist, dass die Pflege vergeben werden soll, ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen
- Flächenbezogene Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde mit den folgenden Inhalten:
 - kurze verbal-argumentative Stellungnahme
 - grundsätzliche Eignung der Flächen bzw. günstige Ausgangssituation
 - Darlegung des Aufwertungspotentials
 - Zeitpunkt der Mahdgänge
- Bei der Antragstellung zur Fortführung von Aushagerungsmaßnahmen sind in einem neuen Antrag die Änderungen gegenüber dem vorangegangenen Antrag darzustellen.

6.2 Naturschutzfachliche Aufwertung von Rastplätzen und Kreisverkehren an Kreisstraßen

- Flächeninformationen (Straße, Lage, Größe),
- Fotos der Maßnahmenflächen,
- Kosten- und Finanzierungsplan mit Angabe, ob der Kreis die Maßnahme selbst durchführt oder vergibt,
- kurze verbal-argumentative Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zur Eignung der Fläche.

6.3 Naturschutzfachliche Aufwertung von Grasflächen im Rahmen von Neubauvorhaben an Kreis- und Gemeindesstraßen

- Flächeninformationen (Straße, Lage, Größe, Flurstücksnummern)
- kurze verbal-argumentative Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde
- Kosten- und Finanzierungsplan

6.4 Förderung von Maschinen/Maschinenbestandteilen zur Stärkung der biologischen Vielfalt

- Angabe der einzelnen Maschinen
- Vorgesehene Verwendung der Maschinen (Einsatzflächen mit Angabe Straße, Lage, Größe, Flurstücksnummern)
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Angaben zur vorgesehenen Nutzungsdauer
- Im Antrag ist die vorgesehene langfristige und überwiegende Nutzung der Maschinen für den Förderzweck (Mähen und Abräumen straßenbegleitender Flächen zur Erhöhung der Artenvielfalt) zu versichern.

6.5 Einzelmaßnahmen und Pilotprojekte zur Förderung der biologischen Vielfalt

- Über die vorzulegenden Unterlagen im Zuge der Antragstellung von Einzelmaßnahmen und Pilotprojekten zur Förderung der biologischen Vielfalt wird im Einzelfall entschieden.
- Kosten- und Finanzierungsplan

6.6 Förderung von Maßnahmen der Wiedervernetzung und zur Stärkung der Verbundkorridore

- Über die im Zuge der Antragstellung vorzulegenden Unterlagen wird im Einzelfall entschieden.
- Kosten- und Finanzierungsplan

Anträge sind schriftlich und ergänzend digital einzureichen bei:

David Kunderer

Referat 26: Naturschutz und Wiedervernetzung an Verkehrswegen, Technischer Umweltschutz

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg

Dorotheenstraße 8

70173 Stuttgart

Tel.: +49 (711) 89686-2607

Registatur2@vm.bwl.de und in Cc david.kunderer@vm.bwl.de

7 Bewilligungsverfahren

Die Entscheidung über die Bewilligung erfolgt auf Basis der zur Verfügung stehenden Mittel und ggf. nach Antragseingang unter Berücksichtigung der Größe der Maßnahmenflächen und des Aufwertungspotentials.

8 Verwendungsnachweise / Mitteilungs- und Berichtspflichten

Zur Überprüfung des Verwendungszwecks der Zuwendung ist dem VM zusammen mit dem Schlussverwendungsnachweis ein kurzer, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmter Sachbericht über die erfolgten Maßnahmen sowie ein zahlenmäßiger Nachweis vorzulegen. Der Bericht muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Art der Maßnahme
- Zeitpunkt der Durchführung
- verwendete Maschinen und Geräte
- Erfahrungsbericht
- Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde zur Wirksamkeit der Maßnahme
- Foto der Maßnahmenfläche vor und nach Maßnahmendurchführung
- Zahlenmäßiger Nachweis

Bei Maßnahmen zur naturschutzfachlichen Aufwertung von Grasflächen im Rahmen von Neubauvorhaben, bei Einzelmaßnahmen und Pilotprojekten zur Förderung der biologischen Vielfalt kann auf die Darlegung der verwendeten Maschinen und Geräte sowie auf ein Foto vor der Durchführung der Maßnahme verzichtet werden.